

§ 13 Oö. SBEV 1994

Oö. SBEV 1994 - Oö. Schulbau- und -einrichtungsverordnung 1994

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

III. ABSCHNITT

Nebenräume

§ 13

Leiterzimmer - Lehrerzimmer

(1) Das Zimmer für den Leiter einer Schule (Leiterzimmer) und den Stellvertreter des Leiters einer Berufsschule muss etwa 15 bis 20 m², das Lehrerzimmer muss mindestens 20 m² groß sein. Im Übrigen richtet sich die Größe des Lehrerzimmers wie auch eines allenfalls eingerichteten Lehrersozialraumes nach der Anzahl der an der Schule tätigen Lehrer.

(2) Leiterzimmer und Lehrerzimmer sind mit den erforderlichen Einrichtungsgegenständen auszustatten. Jedem Lehrer müssen eine ausreichend große Schreibfläche, eine Sitzgelegenheit und ein versperrbares Schrankabteil zur Verfügung stehen.

(3) Leiterzimmer und Lehrerzimmer sind mit je einem Handwaschbecken mit Kalt- und Warmwasseranschluss und einer Garderobe zu versehen.

(4) Bei Bedarf ist im Bereich des Leiter- oder Lehrerzimmers ein entsprechender Wandtresor zur Verwahrung von Geldern für Zwecke des laufenden Schulbetriebes vorzusehen.

(5) Im Nahbereich zum Lehrerzimmer soll ein Kopierraum bzw. eine Kopiernische zur Verfügung stehen.

(Anm: LGBl. Nr. 52/1999)

In Kraft seit 17.06.1999 bis 31.12.9999